



# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 11/2013 vom 17. Mai 2013

---

**Praktikumsordnung  
des Bachelor-Studiengangs „Recht im Unternehmen“  
des Fachbereichs Rechtspflege  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 17.04.2013**

**Praktikumsordnung  
des Bachelor-Studiengangs „Recht im Unternehmen“  
des Fachbereichs Rechtspflege  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 17.04.2013**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege am 17.04.2013 die folgende Praktikumsordnung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze und Ziele des Praktikums
- § 3 Praktikumsbeauftragter / Praktikumsbeauftragte
- § 4 Praktikumsgeber und Einsatzfelder
- § 5 Zeitliche Regelungen
- § 6 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen
- § 8 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 9 Anerkennung des Moduls Praktikum
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung der Praktika im Bachelor-Studiengang „Recht im Unternehmen“ für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/2014 das Studium aufnehmen. Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs „Recht im Unternehmen“ in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Grundsätze und Ziele der Praktika**

(1) Die Praktika sind integrale Bestandteile des Studienganges „Recht im Unternehmen“. Das erste Praktikum muss vor Zulassung zur Bachelorarbeit mit Erfolg abgeschlossen sein.

(2) Die Pflichtmodule „Praktikum“ bestehen aus dem Praktikum sowie den praktikumsvor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule statt.

(3) Im Rahmen der Praktika sollen die Studierenden einen Bereich des Wirtschaftsrechts (insbesondere in Unternehmen, Verbänden, Großkanzleien) exemplarisch kennen lernen. Ziel der Praktika ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Die Studierenden sollen das erworbene Wissen aus diesen Praxisbereichen beziehen, berufliche Erfahrungen sammeln und dadurch befähigt werden, spezifische Probleme des Wirtschaftsrechts zu verstehen sowie adäquate Maßnahmen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Tätigkeitsfeldes zu entwickeln.

(4) Die Praktika sollen den Studierenden die Gelegenheit bieten, Frage- und Problemstellungen zu erkennen, die im Rahmen der Bachelorarbeit zum Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Beschäftigung werden können.

## **§ 3 Praktikumsbeauftragter / Praktikumsbeauftragte**

Mit der Planung der Praktikumszeit, insbesondere der Akquisition von Praktikumsplätzen, sowie mit Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsgebern wird vom Fachbereichsrat ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin beauftragt. Die Hochschulverwaltung unterstützt diesen oder diese bei allen Verwaltungsaufgaben und bei der Akquisition von Praktikumsplätzen.

## **§ 4 Praktikumsgeber und Einsatzfelder**

(1) Die Praktika sind in der Regel in einem Unternehmen oder in einer Behörde / Organisation mit einem Bezug zu Fragen des Wirtschaftsrechts zu absolvieren.

(2) Der Praktikumsgeber muss bereit sein, den Studierenden für die Dauer des Praktikums nach einem vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen. Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die einen engen Bezug zum Studieninhalt aufweisen.

(3) Die Praktika können im Inland oder im Ausland absolviert werden.

## **§ 5 Zeitliche Regelungen**

(1) Die Praktika dauern mindestens zwölf Wochen. Sie finden regelmäßig im Zeitraum Januar bis März (Praktikum I) und im Zeitraum Dezember bis Februar (Praktikum II) statt. Die Praktika sollen ohne Unterbrechung und ohne Wechsel des Praktikumsgebers absolviert werden. Die Teilnahme an Modulprüfungen stellt keine Unterbrechung des Praktikums dar. Eine Aufteilung der Praktika auf mehrere zusammenhängende Zeiträume oder ein Wechsel des Praktikumsgebers ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des oder der Praktikumsbeauftragten zulässig. Insbesondere ein Auslandsstudium kann einen Ausnahmefall für die Ableistung des Praktikums in zwei Teilen und Wechsel des Praktikumsgebers darstellen.

(2) Die Arbeitszeit während des jeweiligen Praktikums entspricht der beim Praktikumsgeber üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten auch eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, wobei sich die Praktikumsdauer dann proportional verlängert. Nur im Ausnahmefall kann der oder die Praktikumsbeauftragte zulassen, dass sich die Praktikumsdauer nicht in vollem Umfang proportional zur Verkürzung der Arbeitszeit verlängert.

### **§ 6 Erschließung von Praktikumsplätzen**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich rechtzeitig um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte und die Hochschulverwaltung unterstützt.

(2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der oder die Praktikumsbeauftragte.

### **§ 7 Praktikumsvertrag und Status der Praktikanten und Praktikantinnen**

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die oder der Studierende und der Praktikumsgeber einen Vertrag über das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere

1. die Verpflichtung der Studierenden,

a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,

b) die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

c) den Anordnungen des Praktikumsgebers und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,

d) die für den Praktikumsgeber geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

2. die Verpflichtung des Praktikumsgebers,

a) den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner beim Praktikumsgeber zu benennen,

b) die Studierenden entsprechend dem Praktikumsvertrag zu beschäftigen,

c) den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;

3. Art und Umfang einer etwaigen Vergütung der Studierenden,

4. den Status der Studierenden während des Praktikums (siehe Abs. 4).

Außerdem wird der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin (Satz 1 Nr. 2a) im Praktikumsvertrag namentlich aufgeführt.

(3) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch die Hochschule eine Ausfertigung von den Studierenden vor Beginn des Praktikums.

(4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten.

(5) Ein Muster für den Praktikumsvertrag und das Abschlusszeugnis wird von der Hochschule zur Verfügung gestellt.

### **§ 8 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen**

(1) Im Zusammenhang mit den Praktika sind von den Studierenden praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen zu belegen und nach Abschluss des Praktikums Praktikumsberichte (vgl. § 9 Absatz 2) zu fertigen. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der bei den Praktikumsgebern bearbeiteten Problemstellungen, Problemlösungsansätze und Arbeitsverfahren.

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen sind integraler Bestandteil der Module Praktikum I und Praktikum II.

### **§ 9 Anerkennung des Moduls Praktikum**

(1) Für die Anerkennung der Module Praktikum I und Praktikum II sind erforderlich:

- der fristgerecht vorgelegte Praktikumsbericht,
  - das vom Praktikumsgeber ausgestellte Zeugnis (§ 7 Abs. 2 Nr. 2c),
  - zusätzlich für Praktikum I die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und für Praktikum II die Teilnahme an der praktikumsvorbereitenden Lehrveranstaltung.
- Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der oder die Praktikumsbeauftragte.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Er oder sie entscheidet auch über die Anerkennung des Praktikums bei entschuldigten Fehlzeiten. Der Praktikumsbericht ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Wird das Modul anerkannt, so stellt der oder die Praktikumsbeauftragte hierüber eine Bescheinigung aus. Die Bescheinigung trifft die Feststellung, dass das Modul mit Erfolg durchgeführt wurde. Eine Benotung findet nicht statt. Die Bescheinigung muss Angaben zur Dauer des Praktikums und zum Praktikumsgeber (Einrichtung, Abteilung o.ä.) enthalten sowie die besuchten praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen nennen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Mündlichen Abschlussprüfung.

(4) Wird das Modul Praktikum I oder das Modul Praktikum II nicht als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt, ist das jeweils nicht bestandene Modul zu wiederholen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft